

**Amtliche Bekanntmachung**  
**Satzung**  
**über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren**  
**in der Gemeinde Trittau (Kreis Stormarn)**  
**(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund

- der §§ 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie 17 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Alternative 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (**GO**),
- der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1, 4, 6 Absätze 1 bis 5 und 7 sowie 12 und 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (**KAG**),
- des § 45 Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (**StrWG**),
- des Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - **DSGVO**) in Verbindung mit §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 Nr. 4 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - **LDSG**) sowie
- des § 8 der Satzung über die Straßenreinigung (**Straßenreinigungssatzung**) in der Gemeinde Trittau

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau vom 21.12.2023 folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Gegenstand der Reinigung
- § 2 Benutzungsgebühren
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflichtige
- § 5 Begriff des Grundstücks
- § 6 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Veranlagung, Fälligkeit, Vorauszahlungen, Geltung der Bescheide
- § 8 Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflichten
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 11 Inkrafttreten

**§ 1**

**Gegenstand der Reinigung**

(1) Die Gemeinde betreibt die von ihr durchgeführte Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Gemeinde Trittau anderen übertragen wird. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

(2) Die von der Gemeinde zu reinigenden Straßen ergeben sich aus dem zu § 2 Absatz 2 der Straßenreinigungs-satzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis.

(3) Die gebührenpflichtige Reinigung umfasst die 14-tägige Reinigung der Fahrbahnen mit Ausnahme der in § 1 Absatz 2 der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Nebenflächen.

## § 2

### Benutzungsgebühren

(1) Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) der Gemeinde Trittau auf die Eigentümerinnen und Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen worden ist, erhebt die Gemeinde für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Absätze 1 bis 5 und 7 KAG in Verbindung mit § 45 Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 StrWG.

(2) Für die Kosten der ganzjährigen Reinigung („Sommerreinigung“) wird der Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an dieser Straßenreinigung entfällt, von der Gemeinde getragen. Der gemeindliche Anteil an den Kosten der Straßenreinigung beträgt 30 %. Durch Gebühren werden die darüber hinausgehenden Straßenreinigungskosten sowie die vollen Kosten der Gebührenerhebung gedeckt.

(3) Für die Kosten des Winterdienstes werden derzeit keine gesonderten Gebühren erhoben.

(4) Kalkulationszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität und -ökonomie und für die Stetigkeit der Gebührensätze können Kalkulationszeiträume von maximal 3 Kalenderjahren zu einer gemeinsamen Vorlage zusammengefasst werden.

(5) Die Straßenreinigungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 7 KAG). Die gebührenpflichtigen Straßen ergeben sich aus der jeweils gültigen Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung. Eine Gebührenpflicht besteht nicht für Grundstücke, bei denen es sich um öffentliche Straßen, Wege, Plätze oder Grünanlagen handelt.

## § 3

### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr sind die Straßenfrontlänge des Grundstücks sowie die Häufigkeit der Reinigungen.

(2) Als Straßenfrontlänge (Absatz 1) gilt:

**a)** bei einem Grundstück, das an der Straße anliegt, die Länge der Grundstücksseite entlang der Straße, wie sie sich aus der Messung des Verlaufs der Grenzlinie des anliegenden Grundstücks mit dem Straßengrundstück ergibt;

**b)** bei einem Grundstück, das mit weniger als der Hälfte seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an der Straße anliegt: die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße nach Maßgabe von Buchstabe d),

**c)** bei einem Grundstück, das nicht an der zu reinigenden Straße anliegt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger): die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße nach Maßgabe von Buchstabe d).

**d)** Die längste Ausdehnung eines Grundstücks parallel zur jeweiligen zu reinigenden Straße ist im Wege einer Projektion zu ermitteln. Bezugsrichtung für eine parallele Projektion nach Buchstabe b) ist jeweils der gesamte Verlauf der Grenzlinie mit dem Straßengrundstück mit Ausnahme von kleineren Versprüngen abweichend zum übrigen Verlauf; in Fällen nach Buchstabe c) ist maßgebend der Verlauf der Grenzlinie der Straße in dem Bereich, von dem aus ein Hinterlieger Zugang zu der reinigungspflichtigen erschließenden Straße erhält. Hierbei bedeutet parallel, dass im mathematisch-geometrischen Sinn trapezartige Schrägprojektionen auf parallele Geraden vorzunehmen sind. Kommen danach mehrere zulässige Möglichkeiten der Parallelprojektion in Frage, ist davon nur die Alternative mit der längsten ermittelten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu einer der richtungsgebenden Grenzlinien mit der Straße oder deren gerader Verlängerung maßgebend. Dies gilt entsprechend bei einem Grundstück nach Buchstabe c), das mehrfach von derselben gereinigt

Straße aus erschlossen wird. Die danach stets geradlinig im Wege einer Projektion ermittelte längste Ausdehnung eines Grundstücks parallel zur Straße ist in Bezug zu setzen zur tatsächlichen Straßenfrontlänge der gereinigten Straße, die in ihrem Gesamtverlauf Richtungsänderungen aufweisen kann. Die Ermittlung der tatsächlichen Straßenfrontlänge erfolgt entsprechend Buchstabe a) als Messung des Verlaufs der Grenzlinie des Straßengrundstücks der jeweiligen zu reinigenden Straße. Als tatsächliche Bezugsgröße gilt die Hälfte der auf diese Weise ermittelten tatsächlichen Straßenfrontlänge. Als fiktive Straßenfrontlänge nach Buchstaben b) und c) gilt die Hälfte der durch Projektion ermittelten längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße, längstens aber die ermittelte tatsächliche Bezugsgröße.

Die als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Skizzen sind Bestandteil dieser Satzung und dienen zur Erläuterung der Ermittlung und Berechnung.

(3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m auf volle Meter abgerundet, Bruchteile eines Meters über 0,50 m werden auf volle Meter aufgerundet.

(4) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstücks 1,26 Euro. Die Straßenreinigungsgebühr je Kalendermonat beträgt ein Zwölftel des nach dem Jahressatz zu errechnenden Betrages.

#### **§ 4**

##### **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke (§ 45 Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 StrWG). Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner ist, wer Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümerin oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümerinnen und Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtsuldnerinnen und/oder Gesamtsuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Straßenreinigungsgebühren. Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtsuldnerinnen und/oder Gesamtsuldner (§ 6 Abs. 5 Sätze 1 bis 4 KAG).

(2) Im Falle eines Wechsels von Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die neuen Pflichtigen über. Wer als bisherige Gebührensuldnerin oder bisheriger Gebührensuldner die Mitteilung über den Wechsel (§ 8) versäumt, haftet für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben den neuen Pflichtigen.

#### **§ 5**

##### **Begriff des Grundstücks**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Als anliegend im Sinne der Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

(3) Als erschlossen im Sinne der Satzung gelten Grundstücke, die nicht oder nicht vollständig an der Straße anliegen, aber rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind

(Hinterliegergrundstücke) und denen durch die Straße eine Nutzungsmöglichkeit, insbesondere eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung, vermittelt wird.

## § 6

### **Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird; eine vorübergehende Unterbrechung der regelmäßigen Reinigung (z.B. auf Grund von Straßenbauarbeiten) gilt nicht als Einstellung.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats. Falls die Reinigung einer Straße für weniger als einen Kalendermonat unterbleibt, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(3) Die Gebührenpflicht besteht fort, wenn aus von der Gemeinde nicht zu vertretenden Gründen (insb. Witterungslage, höhere Gewalt) die Reinigung vorübergehend im gesamten Gemeindegebiet nicht durchgeführt werden kann. In diesem Fall sind ersparte Kosten der Reinigungsleistung bei der folgenden Gebührenkalkulation gegen zu rechnen.

(4) Wird die Reinigung einzelner Straßen in ihrer gesamten Länge insbesondere auf Grund von Straßensperrungen oder Bauarbeiten für mindestens einen kompletten Kalendermonat nicht erbracht, so wird den Gebührenpflichtigen für jeden vollen Kalendermonat der Unterbrechung 1/12 der auf die Reinigung der jeweiligen Straße entfallenden jährlichen Straßenreinigungsgebühr bei der nächsten Berechnung der Gebühr angerechnet (Gutschrift).

## § 7

### **Veranlagung, Fälligkeit, Vorauszahlungen, Geltung der Bescheide**

(1) Die Gebühr wird für das Kalenderjahr (= Erhebungszeitraum) veranlagt und durch Abgabebescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wächst im Verlaufe des Erhebungszeitraums kalendermonatlich anteilig mit der Erbringung der Straßenreinigungsleistung an. In Höhe des jährlichen Gesamtbetrags entsteht die Gebührenschuld erst mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Davon abweichend entsteht die anteilige Gebührenschuld bereits mit einer Änderung der Berechnungsgrundlagen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 oder einem Wechsel der Gebührenpflichtigen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1.

(2) Auf die Gebühr können vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr gefordert werden; Vorauszahlungen sind vierteljährlich zu leisten (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) jedoch frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides. Gebührennachzahlungen und -erstattungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden.

(3) Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser vorläufig auch für die folgenden Zeitabschnitte gilt. Dabei ist anzugeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Abgaben jeweils fällig werden. Ändern sich die Berechnungsgrundlagen oder der Betrag der Abgaben, sind neue Bescheide zu erlassen (§ 12 KAG)

## **§ 8**

### **Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflichten**

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde den Wechsel der Gebührenpflicht (§ 4 Absatz 2 Satz 1), Namens- und Adressänderungen sowie Änderungen, die sich auf die Gebührenberechnung auswirken können (z.B. Änderung beim Zuschnitt des Grundstückes) schriftlich oder in Textform innerhalb eines Monats mitzuteilen, alle für die Errechnung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie zu ermöglichen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 die für die Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt oder
2. entgegen § 8 nicht ermöglicht oder duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

## **§ 10**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1e und Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 Nr. 4. Landesdatenschutzgesetz zulässig:

- a) Grundstücksdaten der jeweils zu veranlagenden Grundstücke (Lagebezeichnung, amtliche Vermessungsdaten, Daten zur Erschließung und zur Beziehung zur jeweiligen zu reinigenden Straße, Luftbilder, Daten von Ermittlungen bei natürlicher Betrachtung);
- b) Grundbuchnummer und Daten zu den Eigentumsverhältnissen (Eigentümer, Miteigentümer, Teilungseigentum, Erbbaurecht, Erben, Käufer, Rechtsnachfolger);
- c) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung der/des Gebührenpflichtigen, einer/eines evtl. früheren oder nachfolgenden Gebührenpflichtigen oder einer/eines Bevollmächtigten.

(2) Personenbezogene Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a) aus den Grundsteuerakten;
- b) aus dem Einwohnermelderegister;
- c) aus den Grundbuchakten;
- d) aus dem amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation;
- e) aus Akten des Finanzamtes;
- f) aus Akten der Bereiche Finanzen und Bauverwaltung der Amts- und Gemeindeverwaltung Trittau;
- g) aus Geographischen Informationssystemen (GIS), ggf. ergänzt durch natürliche Betrachtung vor Ort.

(3) Die personenbezogenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur für Zwecke der hoheitlichen Aufgabe der Straßenreinigung, insbesondere zur Erhebung der Straßenreinigungsgeldern nach dieser Satzung, weiterverarbeitet werden. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des LDSG.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Trittau (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 01.12.2005 in der Fassung der 5. Änderung vom 27.09.2019 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

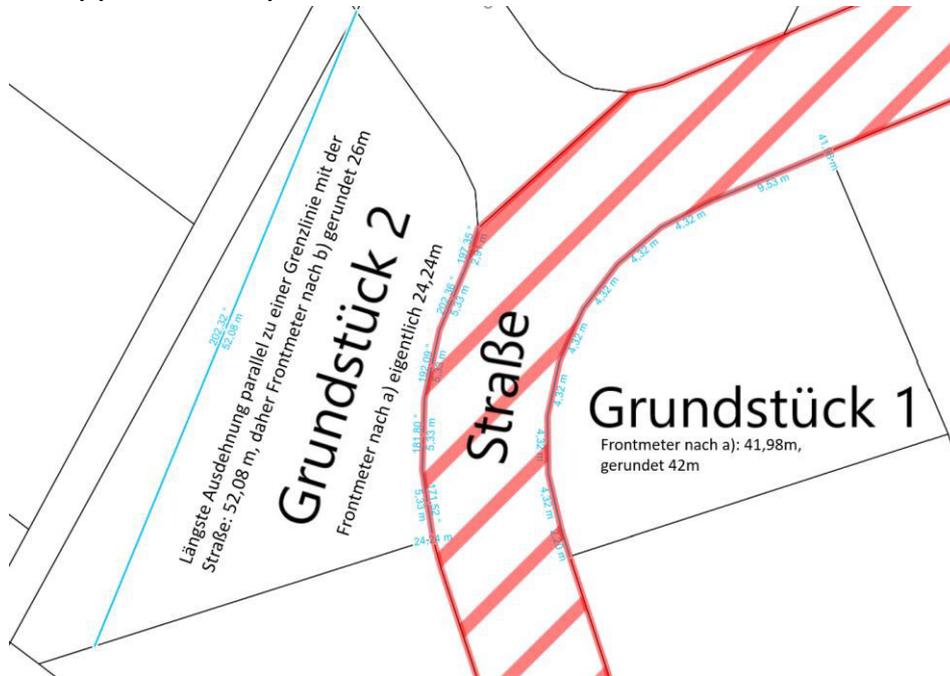
Trittau, den 21.12.2023

(Oliver Mesch)  
Bürgermeister

# Anlage zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Trittau (Straßenreinigungsgebührensatzung)

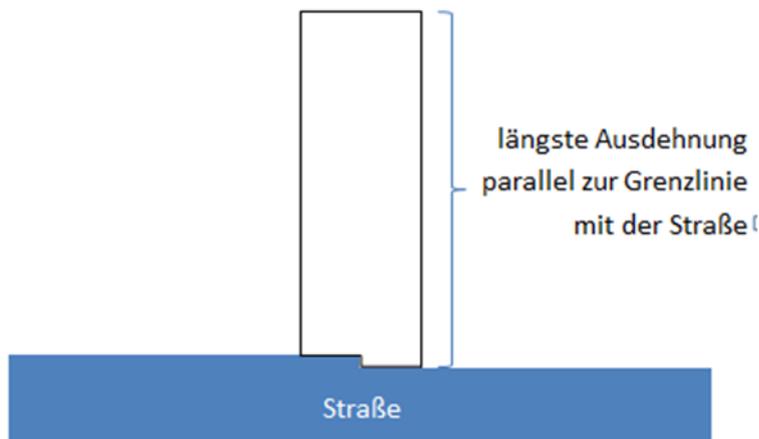
## Skizzen zur Veranschaulichung des Berechnungsschemas nach § 3 Abs. 2

### A. Ermittlung der Straßenfrontlänge bei gekrümmtem Grenzlinienverlauf nach Ziffer a) (Grundstück 1) und b) (Grundstück 2):



### B. Nichtberücksichtigung kleinerer Versprünge nach Ziffer b) in Verbindung mit d):

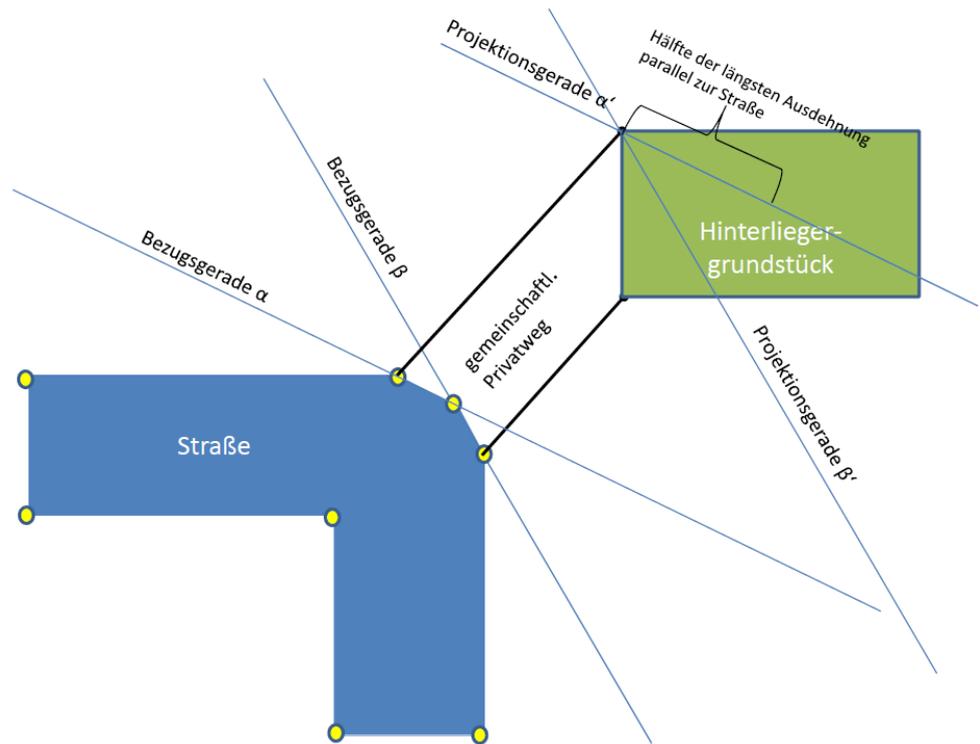
Als Frontlänge gilt hier die normale Messung der Grenzlinie nach § 2 Abs. 2 a) Straßenreinigungsgebührensatzung, aber nicht die Berechnung nach § 2 Abs. 2 b) (Hälfte der längsten Ausdehnung parallel zur Grenzlinie mit der Straße), da kleinere Versprünge nicht zur Anwendung des Ersatzmaßstabs b) führen sollen.



Beispiel eines kleineren Versprungs

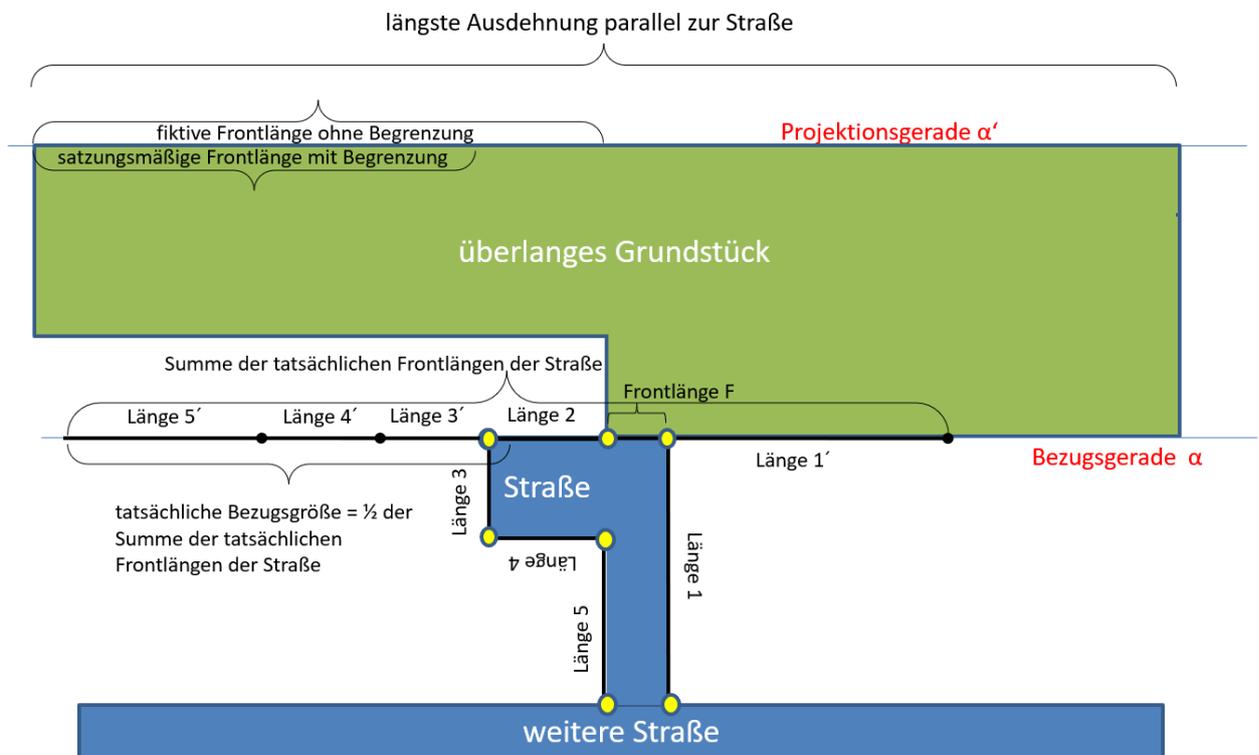
# Anlage zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Trittau (Straßenreinigungsgebührensatzung)

## C. Durchführung der Parallelprojektion bei Hinterliegergrundstücken nach Ziffer c)



Schema zur Durchführung der Parallelprojektion

## D. Begrenzung der fiktiven Frontlänge eines überlangen Grundstücks nach Ziffer d)



Als fiktive Straßenfrontlänge gilt die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße, längstens aber die ermittelte tatsächliche Bezugsgröße

**Schema zur Begrenzung der fiktiven Frontlänge eines Grundstücks auf 1/2 der Gesamtlänge der gereinigten Straße als tatsächliche Bezugsgröße (Berechnungsschema Trittau)**